

Friedhofssatzung bisher

Friedhofssatzung mit Änderungen

§ 14: Wahlgrabstätten Abs. 14

Auf den Friedhöfen Gronau und Herkenrath werden Wahlgrabstätten in Grabkammern angeboten.

Die Ruhezeit beträgt hier 15 Jahre.

Auf dem Friedhof Gronau bestehen Tiefgräber, deren Grabbeet in einer Breite von 1,20 m und einer Länge von 2,50 m anzulegen ist.

Auf den Friedhöfen Gronau und Herkenrath werden Wahlgrabstätten in Grabkammern angeboten.

Die Ruhezeit beträgt hier 15 Jahre.

Auf dem Friedhof Gronau bestehen ausschließlich zweistellige Tiefgräber, deren Grabbeet in einer Breite von 1,20 m und einer Länge von 2,50 m anzulegen ist.

§ 22: Gestaltungsvorschriften Abs. 6

Für Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist ausschließlich Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, für Grabeinfassungen sind dort ausschließlich Naturstein oder geeignete Pflanzen zu verwenden.

Für Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind ausschließlich Naturstein, Holz, bruchsisicheres Glas, geschmiedetes oder gegossenes Metall, für Grabeinfassungen sind dort ausschließlich Naturstein oder geeignete Pflanzen zu verwenden.